Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 206
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 16. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

zum Thema:

Der Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin V & das LADG II

und **Antwort** vom 04. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24206
vom 16. Juli 2020
über Der Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin V & das LADG II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Auf meine Anfrage 18/23871 hat der Senat leider nur unvollständig und teils widersprüchlich geantwortet.

So hat der Senat zu 6) meiner Anfrage 18/23983 erklärt: „6) Ist der Senat der Auffassung, dass das LADG nur bereits bestehende Verbote einer Diskriminierung klarstellt? Falls ja, wo und seit wann sind die Diskriminierungsverbote analog des LADG rechtlich vor Inkrafttreten geregelt gewesen?

Zu 6.: Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) präzisiert punktuell den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Auch vor Inkrafttreten des LADG waren die dort erfassten Diskriminierungen im Sinne einer behördlichen Ungleichbehandlung ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung bereits nach Artikel 3 GG und Artikel 10 der Verfassung von Berlin (VvB) unzulässig. Einzelne besondere Ausprägungen des Diskriminierungsverbotes bestehen darüber hinaus u. a. in Artikel 11 Satz 1 VvB, Artikel 12 Absatz 2 VvB und Artikel 19 Absatz 2 VvB. Das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften ergibt sich aus dem Bundesgesetzblatt bzw. dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

Wenn die nach dem LADG verbotenen Diskriminierungen bereits vorher – unmittelbar aus Artikel 10 der Verfassung von Berlin – ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung unzulässig waren, liegt in einer unzulässigen „Diskriminierung im Sinne des § 4 LADG“ im Sinne der Frage zu 1) auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 10 VvB. Eine Beurteilung von Beamten nach anderen Kriterien als der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung dürfte zudem schon nach Art. 33 II GG unzulässig sein.

Die Fragen zu 3) und 4) sind insoweit unvollständig beantwortet, als dass es für die Antwortpflicht des Senats aus Art. 45 VvB nicht darauf ankommt, ob der Senat von sich aus ein Problem bereits erkannt hat und deshalb bereits eine Statistik führt, sondern ob die erbetenen Informationen vorhanden sind, was nach der Antwort zu 3) und 4) der Fall ist, so dass nicht erkennbar ist, weshalb diese Informationen ausnahmsweise nicht mitteilungspflichtig sein sollen.

1) Liegt nach Auffassung des Senats in den Regelungen betreffend den Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin, insbesondere dem in meiner Anfrage 18/21511 zitierten Schreiben des Leiters der Direktion 2 betreffend das Leistungsstandcontrolling vom 12.07.2016 eine Diskriminierung im Sinne des § 4 LADG – ggf. i.V.m. § 12 Abs. 3 LADG? Falls nein, weshalb nicht, wenn doch die Bewertung mit 1uB oder besser nur einer bestimmten Gruppe vorbehalten ist?

Zu 1.:
Nein. § 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) vom 11. Juni 2020 findet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung auf die Durchführung öffentlich-rechtlicher Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Berliner Verwaltung.

Dass einzelne Formulierungen des in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21511 genannten Ergebnisprotokolls den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 19 Absatz 2 der Verfassung von Berlin (VvB) nicht hinreichend klar Rechnung tragen, ist in der Beantwortung der Frage 6 der genannten Anfrage mitgeteilt worden.

Die Vorgaben aus Artikel 33 Absatz 2 GG und Artikel 19 Absatz 2 VvB stellen spezielle Gleichbehandlungsvorgaben dar. Ihre Anwendbarkeit verdrängt insoweit die Anwendbarkeit des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikel 3 Absatz 1 GG, Artikel 10 Absatz 1 VvB.

2) Falls zu 1) ja, welche Folgen hat das für den Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin und die Aufnahme von Beamten in „Personalentwicklungsmaßnahmen“?

Zu 2.:
Entfällt (siehe auch die Beantwortung der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/23871).

3) Wer hat in den Jahren 2011 bis 2019 bei der Polizei Berlin – bitte differenziert nach a) mittlerem, b) gehobenen und c) höheren Dienst - die Entscheidung darüber getroffen – und wer war weiter daran beteiligt – welche Beamten in eine „Personalentwicklungsmaßnahme“ (im Sinne der Frage zu 7) meiner Anfrage 18/18614) aufgenommen werden?

4) Wie viele Beamte - bitte differenziert nach Geschlechtern und weiter nach a) mittlerem, b) gehobenen und c) höheren Dienst – waren in den Jahren 2011 bis 2019 in einer Maßnahme im Sinne der Frage zu 3)?

Zu 3 a) bis c) und 4 a) bis c):
Die Polizei Berlin führt keine gesamtbehördlichen Statistiken im Sinne der Fragestellungen. Eine mit den Fragestellungen korrespondierende valide Datenbasis liegt daher nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 3 a) bis c) und 4 a) bis c) der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/23871 verwiesen.

5) Sind die Kriterien zu 3) vor dem Hintergrund des LADG (Anm. d. Verf.: auch im Sinne der Antwort des Senats zu 6) auf meine Anfrage 18/23983, das es sich bei dem LADG nur um eine „Präzisierung“ der bestehenden Normen mit Verfassungsrang handelt) zu ändern? Falls ja, wann ist diese Änderung vollzogen worden und mit welchem Inhalt? Falls noch nicht vollzogen, weshalb nicht? Welche Änderungen müssen erfolgen?

Zu 5.:
Nein (siehe die Beantwortung der Frage 1).

Berlin, den 04. August 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport